

Inhaltsverzeichnis

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohngebiet Gangelt Nord V“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1	Kreis Heinsberg.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 25.03.2020	1
1.1.a	Amt für Bauen und Wohnen, Brandschutzdienststelle, Straßenverkehrsamt, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde	1
1.1.b	Gesundheitsamt	1

Legende:

Frühzeitige Beteiligung

Offenlage

1. Erneute Offenlage

2. Erneute Offenlage

Hinweise und Festsetzungen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Wohngebiet Gangelt Nord V“, Gemeinde Gangelt – Ortslage Gangelt

Stellungnahme der Verwaltung zu den Stellungnahmen der Behörden und Träger Öffentlicher Belange aus der der Offenlage gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 Kreis Heinsberg		
1.1 Mit Schreiben vom 25.03.2020		
1.1.a Amt für Bauen und Wohnen, Brandschutzdienststelle, Straßenverkehrsamt, untere Bodenschutzbehörde, Immissionsschutz, untere Naturschutzbehörde, untere Wasserbehörde		
Seitens des Amtes für Bauen und Wohnen, der Brandschutzdienststelle, des Straßenverkehrsamtes, der unteren Bodenschutzbehörde, des Immissionsschutzes, der unteren Naturschutzbehörde sowie der unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
1.1.b Gesundheitsamt		
Aus amtsärztlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Bauvorhaben, sofern die Immissionsgrenzwerte der TA-Lärm und TA-Luft eingehalten werden und eine gesundheitliche Beeinträchtigung der umliegenden Bevölkerung auch durch Altlasten des Bodens nicht zu besorgen ist.	Der Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist die Verschiebung einer Baugrenze. Hierdurch wird kein Heranrücken schutzwürdiger Bebauungen an Nutzungen mit hohem Emissionsgrad begründet. Insofern werden die Belange des Immissionsschutzes, wie auch der Altlasten, nicht erkennbar berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.